

genug, daß solche Verschiedenheiten zwischen den verschiedenen Reichsverwaltungsgerichten entstehen, so lange das Reich eines Reichsverwaltungsgerichtes entsteht, was vermutlich noch recht lange der Fall sein wird. Was die Entscheidung der Frage selbst betrifft, so ist vor Allem zu betonen, daß man in den Kreisen der Arbeitnehmer durchaus ein so großes Gewicht auf die Aufnahme dieser Belehrung legt, wie man aus meinen Ausführungen der Presse schließen könnte, sobald verstanden die Gründe, welche für die Verfassung der Aufnahme des gedachten Vorwurfs sprechen, doch ganz entschieden den Vorzug vor dem Gegenstand. Die städtische Arbeitsvermittlung soll im Interesse aller Personen ihre Tätigkeit enthalten, die bei der Befriedigung des Angebots und der Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt irgendwie beteiligt sind. Es ist durchaus unrichtig, sie als eine lediglich zu Gunsten der Arbeiter wirkende Einrichtung zu betrachten, sie nützt auch den Arbeitgebern, und gerade um bestmöglich erscheint es auch gerechtfertigt, ihre Tätigkeit mit öffentlichen Mitteln zu unterstützen bzw. zu ermöglichen. Wird dies zugegeben, so ist für die Arbeitnehmer nicht der geringste Grund vorhanden, ihre Tätigkeit gegenüber einem Unternehmer einzufallen, dessen Arbeiter im Auslande begriffen sind, oder gegenüber Arbeitern, welche ein Unternehmen ausgesetzt hat; in beiden Fällen würde die Stelle hierauf aus ihrer vollständig unparteiischen Haltung herausstehen und sich mittelbar zu Gunsten des einen oder anderen Theiles ausspielen; dies muß aber vermieden werden; die Stelle hat die Aufgabe, das Angebot des Arbeiters und die Nachfrage des Arbeitgebers zu befriedigen, und dieser hat sie auch dann zu genügen, wenn Ausland und Auspferungen eingetreten sind. Wenn auch rechtlich die Aufnahme des Auslandsparagrafen kaum zu beanstanden ist, so sprechen daher doch jährliche Gründe ohne Zweifel dagegen. (M. B.)

* Berlin, 17. Februar. Eine Commission, bestehend aus den Herren Dr. Bieber und Eichenbaum, Privatdozent Dr. Oertelius, Fabrikant Greve, Bergschmiedemeister Jahn, Steinmetzmeister Böller, Töpfermeister A. Brücke und Wallermeister Bandke, hat sich bemüht, aus den verschiedenen zur Baubauwerkerfrage gemachten Vorschlägen ein brauchbares Ganges zusammenzustellen. Es liegen 24 Vorschläge vor; die Beschlussfassung ging darin, daß eine Änderung des bisherigen Rechtes auf eine Werksmeisterhypothek hinter sämtlichen eingeragten Hypotheken für unabreislich erklärt wurde, da derselbe durch das schon vor Beginn des Neubaus erfolgende Eintragen der Restaufführung und Bauzulichthypothek unfehlbar gemacht werde. Der wirtschaftlichen Stellung des Handwerkers entspricht jedoch nur eine Hypothek an erster Stelle, denn sonst sei er immer gefangen, als Mithalter aufzutreten und die gefallenen Hypotheken und Kosten zu decken, wozu er fast niemals im Stande sei. Das zu erledigende Schriftstück soll jedoch nur für Gebäude gelten, die einem ortssätzlichen festgesetzten Gebäudeflagos unterliegen, und jede Genehmigung und Gebrauchsabnahme soll der Grundbuchsbehörde möglichst werden. Den Hypothekengesetzern soll das Recht zugeschenken, binnen 30 Tagen nach erbalterner Anzeige von der Genehmigung eines Neubaus ihre Forderungen mit dreimonatiger Frist zu läuten. Die Forderungen einer geordneten Ausführung des Bauunternehmers, einer Beschränkung aller Bauprozesse nach Art der Urkundensprozeß, endlich des Bauregister sind von der Commission empfohlen worden.

Die Abstimmung, welche die Budgetkommission des Reichstags am Militärtat vorgenommen hat, bezifferte sich zusammen auf 1020 000 £.

Im Abgeordnetenkabinett ist die Bildung einer Vereinigung für körperliche und wirtschaftliche Erziehung aus allen Parteien in Aussicht genommen, wozu der Abg. v. Schenkendorff die Anregung gegeben hat. Die Zahl der bis jetzt beigetretenen Abgeordneten beträgt 159, der Betrieb ist noch nicht abgeschlossen.

Herr Sieckleit fahrt sich vor kurzem in einer Versammlung gewünscht, den „Vorwärts“ bei den Genossen zu entzünden, das dieser nicht eine „kräftigere Sprache“ für die Zeit der Preisbelastung müsse, man zwischen den Seiten leisten können, der alte Württemberg aus der Zeit vor dem Sozialistengesetz müsse durch frische Erholung erneut werden, die ein feines Verständnis des Leidens voraussetze...

Der Finanzminister soll, der „D. Tagessitz.“ zufolge beschließen, den Verlauf der Poste zur preußischen Glasslotterie den Königlichen Kreisrentmeisters zu übertragen.

Der Verein zur Förderung des Deutschthums in den Ostmarken befindet heute 26 Ortsgruppen in der Provinz Posen und 1 in Münzen. Die Zahl der Mitglieder ist in dieser Woche um 350 gestiegen, so daß allein die Provinz Posen jetzt etwa 1300 aufweist. Die Höhe der geleisteten Beiträge und freiwilligen Spenden schwankt im Einzelnen zwischen 1 und 1000 £.

* Posen, 17. Februar. Der „Vorwärts“ schreibt: In Posen und Umgegend besteht ein katholischer Lehrerverein. Wie wir erfahren, wird in dem Verein nur die deutsche Sprache gebraucht. Das nimmt uns Wunder! Wenn einer, so sollte er den Lehrer bedenken, daß er nur ein guter Katholik ist, so lange er ein guter Pole ist! Ein herzvorstehendes Beispiel für die außerhalb der Provinz Posen noch viel zu wenig bekannten polnischen Berufe, Polen zum Katholizismus unter einem Begriff zu bringen und den Glauben an Gott vor die national-polnischen Bestrebungen zu spannen! Da die Lehrer vom Staate angestellt sind, und die Sprache, in der sie zu unterrichten haben, die deutsche ist, so können wir das Verhalten des katholischen Lehrervereins nur als durchaus angemessen ansehen. Wir würden uns vielmehr wundern, wenn es anders wäre. Wir hoffen, daß falls die katholischen Lehrer von Seiten der Polen noch weiter im Sinne des „Vorwärts“ bestrebt werden, sie bei der Staatsregierung die nötige Unterstützung finden.

□ Magdeburg, 17. Februar. Bezüglich der Saalfrage saßt eine sozialdemokratische Parteiversammlung, die im Gebäude Friedrichslust tagte, folgendes Besluit: „Die heute in „Friedrichslust“ tagende sozialdemokratische Parteiversammlung verneint die Sozialdemokraten Magdeburg und der Vororte auf den Beschluss der Parteiversammlung vom 12. Januar 1895, der dahin ging: den Boycott über familiäre Säle, auf die der Partei zu Versammlungen vorbeigehen werden, aufrecht zu erhalten. Die Versammlung bestätigt, mit allen den Sozialdemokraten zu Gebote stehenden Sälen diese Saalpresse zur vollen Durchführung zu bringen. Die heutige Parteiversammlung sieht sich zu diesem Schritte veranlaßt, da sämtliche Saale über größere Säle des Sozialdemokraten, eine weitere Parteiversammlung einzugehen zu müssen.“

*^X Weimar, 17. Februar. Der Reichstagabgeordnete unseres Wahlbezirks, Bürgermeister Kaimring in Kreisgebiet (Freiburg), ist schwer erkrankt, und sein Zustand ist nach einer und zweiten zugegangenen Mittheilung derart, daß eine Genesung nicht zu denken ist, vielmehr die baldige Auflösung befürchtet wird. So stehen wir also aller Wahlcheinlichkeit nach vor einer Neuwahl.

* Darmstadt, 18. Februar. Der verdienstvolle Lehrer des katholischen Volksschulwesens, Gehilfe Oberlehrer Greim, der lange Jahre hindurch seines Amtes in liberalen Sälen wahrte, ist wegen sorgfältiger Arbeit in den Ruhestand getreten. Sein Nachfolger, der berühmte Director der hiesigen Universität, Dr. Eisenbach, übte in gleichem Stilus die Leitung des Volksschulwesens.

* München, 17. Februar. Magistratsrat Imhof hat beim Magistrat den Antrag eingebracht, dem Fürsten Bischof das Ehrenbürgerecht Württembergs anzutragen.

Oesterreich-Ungarn.

* Wien, 17. Februar. Heute Abend 6½ Uhr wurde über das Besinden des Erzherzogs Albrecht folgendes Bulletin ausgegeben: Das obige Besinden ist wiederholt, das Sonderamt ist zeitweise leicht getrübt, die Herzhaftigkeit ist langsam und stetig, der Schwächegrad nimmt zu.

* Pest, 17. Februar. Das Gras wird gemäht: Der Prinz steht plötzlich der jüngst gebildeten katholischen Volkspartei fern; er habe ihr feinerlei Unterstützung gewährt und werde auch bei den Wahlen die seine gewähren.

* Württemberg: Rang ist schon einstabilität, das Stammzeug deutlicher und sprachiger geworden; der Schwellenstand nimmt zu. Rang ist durchaus unrichtig, sie als eine lediglich zu Gunsten der Arbeiter wirkende Einrichtung zu betrachten, sie nützt auch den Arbeitgebern, und gerade um bestmöglich erscheint es auch gerechtfertigt, ihre Tätigkeit mit öffentlichen Mitteln zu unterstützen bzw. zu ermöglichen. Wird dies zugegeben, so ist für die Arbeitnehmer nicht der geringste Grund vorhanden, ihre Tätigkeit gegenüber einem Unternehmer einzufallen, dessen Arbeiter im Auslande begriffen sind, oder gegenüber Arbeitern, welche ein Unternehmen ausgesetzt hat; in beiden Fällen würde die Stelle hierauf aus ihrer vollständig unparteiischen Haltung herausstehen und sich mittelbar zu Gunsten des einen oder anderen Theiles ausspielen; dies muß aber vermieden werden; die Stelle hat die Aufgabe, das Angebot des Arbeiters und die Nachfrage des Arbeitgebers zu befriedigen, und dieser hat sie auch dann zu genügen, wenn Ausland und Auspferungen eingetreten sind. Wenn auch rechtlich die Aufnahme des Auslandsparagrafen kaum zu beanstanden ist, so sprechen daher doch jährliche Gründe ohne Zweifel dagegen. (M. B.)

* Berlin, 17. Februar. Eine Commission, bestehend aus den Herren Dr. Bieber und Eichenbaum, Privatdozent Dr. Oertelius, Fabrikant Greve, Bergschmiedemeister Jahn, Steinmetzmeister Böller, Töpfermeister A. Brücke und Wallermeister Bandke, hat sich bemüht, aus den verschiedenen zur Baubauwerkerfrage gemachten Vorschlägen ein brauchbares Ganges zusammenzustellen. Es liegen 24 Vorschläge vor; die Beschlussfassung ging darin, daß eine Änderung des bisherigen Rechtes auf eine Werksmeisterhypothek hinter sämtlichen eingeragten Hypotheken für unabreislich erklärt wurde, da derselbe durch das schon vor Beginn des Neubaus erfolgte Eintragen der Restaufführung und Bauzulichthypothek unfehlbar gemacht werde. Der wirtschaftlichen Stellung des Handwerkers entspricht jedoch nur eine Hypothek an erster Stelle, denn sonst sei er immer gefangen, als Mithalter aufzutreten und die gefallenen Hypotheken und Kosten zu decken, wozu er fast niemals im Stande sei. Das zu erledigende Schriftstück soll jedoch nur für Gebäude gelten, die einem ortssätzlichen festgesetzten Gebäudeflagos unterliegen, und jede Genehmigung und Gebrauchsabnahme soll der Grundbuchsbehörde möglichst werden. Den Hypothekengesetzern soll das Recht zugeschenken, binnen 30 Tagen nach erbalterner Anzeige von der Genehmigung eines Neubaus ihre Forderungen mit dreimonatiger Frist zu läuten. Die Forderungen einer geordneten Ausführung des Bauunternehmers, einer Beschränkung aller Bauprozesse nach Art der Urkundensprozeß, endlich des Bauregister sind von der Commission empfohlen worden.

* Berlin, 17. Februar. Eine Commission, bestehend aus den Herren Dr. Bieber und Eichenbaum, Privatdozent Dr. Oertelius, Fabrikant Greve, Bergschmiedemeister Jahn, Steinmetzmeister Böller, Töpfermeister A. Brücke und Wallermeister Bandke, hat sich bemüht, aus den verschiedenen zur Baubauwerkerfrage gemachten Vorschlägen ein brauchbares Ganges zusammenzustellen. Es liegen 24 Vorschläge vor; die Beschlussfassung ging darin, daß eine Änderung des bisherigen Rechtes auf eine Werksmeisterhypothek hinter sämtlichen eingeragten Hypotheken für unabreislich erklärt wurde, da derselbe durch das schon vor Beginn des Neubaus erfolgte Eintragen der Restaufführung und Bauzulichthypothek unfehlbar gemacht werde. Der wirtschaftlichen Stellung des Handwerkers entspricht jedoch nur eine Hypothek an erster Stelle, denn sonst sei er immer gefangen, als Mithalter aufzutreten und die gefallenen Hypotheken und Kosten zu decken, wozu er fast niemals im Stande sei. Das zu erledigende Schriftstück soll jedoch nur für Gebäude gelten, die einem ortssätzlichen festgesetzten Gebäudeflagos unterliegen, und jede Genehmigung und Gebrauchsabnahme soll der Grundbuchsbehörde möglichst werden. Den Hypothekengesetzern soll das Recht zugeschenken, binnen 30 Tagen nach erbalterner Anzeige von der Genehmigung eines Neubaus ihre Forderungen mit dreimonatiger Frist zu läuten. Die Forderungen einer geordneten Ausführung des Bauunternehmers, einer Beschränkung aller Bauprozesse nach Art der Urkundensprozeß, endlich des Bauregister sind von der Commission empfohlen worden.

* Berlin, 17. Februar. Eine Commission, bestehend aus den Herren Dr. Bieber und Eichenbaum, Privatdozent Dr. Oertelius, Fabrikant Greve, Bergschmiedemeister Jahn, Steinmetzmeister Böller, Töpfermeister A. Brücke und Wallermeister Bandke, hat sich bemüht, aus den verschiedenen zur Baubauwerkerfrage gemachten Vorschlägen ein brauchbares Ganges zusammenzustellen. Es liegen 24 Vorschläge vor; die Beschlussfassung ging darin, daß eine Änderung des bisherigen Rechtes auf eine Werksmeisterhypothek hinter sämtlichen eingeragten Hypotheken für unabreislich erklärt wurde, da derselbe durch das schon vor Beginn des Neubaus erfolgte Eintragen der Restaufführung und Bauzulichthypothek unfehlbar gemacht werde. Der wirtschaftlichen Stellung des Handwerkers entspricht jedoch nur eine Hypothek an erster Stelle, denn sonst sei er immer gefangen, als Mithalter aufzutreten und die gefallenen Hypotheken und Kosten zu decken, wozu er fast niemals im Stande sei. Das zu erledigende Schriftstück soll jedoch nur für Gebäude gelten, die einem ortssätzlichen festgesetzten Gebäudeflagos unterliegen, und jede Genehmigung und Gebrauchsabnahme soll der Grundbuchsbehörde möglichst werden. Den Hypothekengesetzern soll das Recht zugeschenken, binnen 30 Tagen nach erbalterner Anzeige von der Genehmigung eines Neubaus ihre Forderungen mit dreimonatiger Frist zu läuten. Die Forderungen einer geordneten Ausführung des Bauunternehmers, einer Beschränkung aller Bauprozesse nach Art der Urkundensprozeß, endlich des Bauregister sind von der Commission empfohlen worden.

* Berlin, 17. Februar. Eine Commission, bestehend aus den Herren Dr. Bieber und Eichenbaum, Privatdozent Dr. Oertelius, Fabrikant Greve, Bergschmiedemeister Jahn, Steinmetzmeister Böller, Töpfermeister A. Brücke und Wallermeister Bandke, hat sich bemüht, aus den verschiedenen zur Baubauwerkerfrage gemachten Vorschlägen ein brauchbares Ganges zusammenzustellen. Es liegen 24 Vorschläge vor; die Beschlussfassung ging darin, daß eine Änderung des bisherigen Rechtes auf eine Werksmeisterhypothek hinter sämtlichen eingeragten Hypotheken für unabreislich erklärt wurde, da derselbe durch das schon vor Beginn des Neubaus erfolgte Eintragen der Restaufführung und Bauzulichthypothek unfehlbar gemacht werde. Der wirtschaftlichen Stellung des Handwerkers entspricht jedoch nur eine Hypothek an erster Stelle, denn sonst sei er immer gefangen, als Mithalter aufzutreten und die gefallenen Hypotheken und Kosten zu decken, wozu er fast niemals im Stande sei. Das zu erledigende Schriftstück soll jedoch nur für Gebäude gelten, die einem ortssätzlichen festgesetzten Gebäudeflagos unterliegen, und jede Genehmigung und Gebrauchsabnahme soll der Grundbuchsbehörde möglichst werden. Den Hypothekengesetzern soll das Recht zugeschenken, binnen 30 Tagen nach erbalterner Anzeige von der Genehmigung eines Neubaus ihre Forderungen mit dreimonatiger Frist zu läuten. Die Forderungen einer geordneten Ausführung des Bauunternehmers, einer Beschränkung aller Bauprozesse nach Art der Urkundensprozeß, endlich des Bauregister sind von der Commission empfohlen worden.

* Berlin, 17. Februar. Eine Commission, bestehend aus den Herren Dr. Bieber und Eichenbaum, Privatdozent Dr. Oertelius, Fabrikant Greve, Bergschmiedemeister Jahn, Steinmetzmeister Böller, Töpfermeister A. Brücke und Wallermeister Bandke, hat sich bemüht, aus den verschiedenen zur Baubauwerkerfrage gemachten Vorschlägen ein brauchbares Ganges zusammenzustellen. Es liegen 24 Vorschläge vor; die Beschlussfassung ging darin, daß eine Änderung des bisherigen Rechtes auf eine Werksmeisterhypothek hinter sämtlichen eingeragten Hypotheken für unabreislich erklärt wurde, da derselbe durch das schon vor Beginn des Neubaus erfolgte Eintragen der Restaufführung und Bauzulichthypothek unfehlbar gemacht werde. Der wirtschaftlichen Stellung des Handwerkers entspricht jedoch nur eine Hypothek an erster Stelle, denn sonst sei er immer gefangen, als Mithalter aufzutreten und die gefallenen Hypotheken und Kosten zu decken, wozu er fast niemals im Stande sei. Das zu erledigende Schriftstück soll jedoch nur für Gebäude gelten, die einem ortssätzlichen festgesetzten Gebäudeflagos unterliegen, und jede Genehmigung und Gebrauchsabnahme soll der Grundbuchsbehörde möglichst werden. Den Hypothekengesetzern soll das Recht zugeschenken, binnen 30 Tagen nach erbalterner Anzeige von der Genehmigung eines Neubaus ihre Forderungen mit dreimonatiger Frist zu läuten. Die Forderungen einer geordneten Ausführung des Bauunternehmers, einer Beschränkung aller Bauprozesse nach Art der Urkundensprozeß, endlich des Bauregister sind von der Commission empfohlen worden.

* Berlin, 17. Februar. Eine Commission, bestehend aus den Herren Dr. Bieber und Eichenbaum, Privatdozent Dr. Oertelius, Fabrikant Greve, Bergschmiedemeister Jahn, Steinmetzmeister Böller, Töpfermeister A. Brücke und Wallermeister Bandke, hat sich bemüht, aus den verschiedenen zur Baubauwerkerfrage gemachten Vorschlägen ein brauchbares Ganges zusammenzustellen. Es liegen 24 Vorschläge vor; die Beschlussfassung ging darin, daß eine Änderung des bisherigen Rechtes auf eine Werksmeisterhypothek hinter sämtlichen eingeragten Hypotheken für unabreislich erklärt wurde, da derselbe durch das schon vor Beginn des Neubaus erfolgte Eintragen der Restaufführung und Bauzulichthypothek unfehlbar gemacht werde. Der wirtschaftlichen Stellung des Handwerkers entspricht jedoch nur eine Hypothek an erster Stelle, denn sonst sei er immer gefangen, als Mithalter aufzutreten und die gefallenen Hypotheken und Kosten zu decken, wozu er fast niemals im Stande sei. Das zu erledigende Schriftstück soll jedoch nur für Gebäude gelten, die einem ortssätzlichen festgesetzten Gebäudeflagos unterliegen, und jede Genehmigung und Gebrauchsabnahme soll der Grundbuchsbehörde möglichst werden. Den Hypothekengesetzern soll das Recht zugeschenken, binnen 30 Tagen nach erbalterner Anzeige von der Genehmigung eines Neubaus ihre Forderungen mit dreimonatiger Frist zu läuten. Die Forderungen einer geordneten Ausführung des Bauunternehmers, einer Beschränkung aller Bauprozesse nach Art der Urkundensprozeß, endlich des Bauregister sind von der Commission empfohlen worden.

* Berlin, 17. Februar. Eine Commission, bestehend aus den Herren Dr. Bieber und Eichenbaum, Privatdozent Dr. Oertelius, Fabrikant Greve, Bergschmiedemeister Jahn, Steinmetzmeister Böller, Töpfermeister A. Brücke und Wallermeister Bandke, hat sich bemüht, aus den verschiedenen zur Baubauwerkerfrage gemachten Vorschlägen ein brauchbares Ganges zusammenzustellen. Es liegen 24 Vorschläge vor; die Beschlussfassung ging darin, daß eine Änderung des bisherigen Rechtes auf eine Werksmeisterhypothek hinter sämtlichen eingeragten Hypotheken für unabreislich erklärt wurde, da derselbe durch das schon vor Beginn des Neubaus erfolgte Eintragen der Restaufführung und Bauzulichthypothek unfehlbar gemacht werde. Der wirtschaftlichen Stellung des Handwerkers entspricht jedoch nur eine Hypothek an erster Stelle, denn sonst sei er immer gefangen, als Mithalter aufzutreten und die gefallenen Hypotheken und Kosten zu decken, wozu er fast niemals im Stande sei. Das zu erledigende Schriftstück soll jedoch nur für Gebäude gelten, die einem ortssätzlichen festgesetzten Gebäudeflagos unterliegen, und jede Genehmigung und Gebrauchsabnahme soll der Grundbuchsbehörde möglichst werden. Den Hypothekengesetzern soll das Recht zugeschenken, binnen 30 Tagen nach erbalterner Anzeige von der Genehmigung eines Neubaus ihre Forderungen mit dreimonatiger Frist zu läuten. Die Forderungen einer geordneten Ausführung des Bauunternehmers, einer Beschränkung aller Bauprozesse nach Art der Urkundensprozeß, endlich des Bauregister sind von der Commission empfohlen worden.

* Berlin, 17. Februar. Eine Commission, bestehend aus den Herren Dr. Bieber und Eichenbaum, Privatdozent Dr. Oertelius, Fabrikant Greve, Bergschmiedemeister Jahn, Steinmetzmeister Böller, Töpfermeister A. Brücke und Wallermeister Bandke, hat sich bemüht, aus den verschiedenen zur Baubauwerkerfrage gemachten Vorschlägen ein brauchbares Ganges zusammenzustellen. Es liegen 24 Vorschläge vor; die Beschlussfassung ging darin, daß eine Änderung des bisherigen Rechtes auf eine Werksmeisterhypothek hinter sämtlichen eingeragten Hypotheken für unabreislich erklärt wurde, da derselbe durch das schon vor Beginn des Neubaus erfolgte Eintragen der Restaufführung und Bauzulichthypothek unfehlbar gemacht werde. Der wirtschaftlichen Stellung des Handwerkers entspricht jedoch nur eine Hypothek an erster Stelle, denn sonst sei er immer gefangen, als Mithalter aufzutreten und die gefallenen Hypotheken und Kosten zu decken, wozu er fast niemals im Stande sei. Das zu erledigende Schriftstück soll jedoch nur für Gebäude gelten, die einem ortssätzlichen festgesetzten Gebäudeflagos unterliegen, und jede Genehmigung und Gebrauchsabnahme soll der Grundbuchsbehörde möglichst werden. Den Hypothekengesetzern soll das Recht zugeschenken, binnen 30 Tagen nach erbalterner Anzeige von der Genehmigung eines Neubaus ihre Forderungen mit dreimonatiger Frist zu läuten. Die Forderungen einer geordneten Ausführung des Bauunternehmers, einer Beschränkung aller Bauprozesse nach Art der Urkundensprozeß, endlich des Bauregister sind von der Commission empfohlen worden.

* Berlin, 17. Februar. Eine Commission, bestehend aus den Herren Dr. Bieber und Eichenbaum, Privatdozent Dr. Oertelius, Fabrikant Greve, Bergschmiedemeister Jahn, Steinmetzmeister Böller, Töpfermeister A. Brücke und Wallermeister Bandke, hat sich bemüht, aus den verschiedenen zur Baubauwerkerfrage gemachten Vorschlägen ein brauchbares Ganges zusammenzustellen. Es liegen 24 Vorschläge vor; die Beschlussfassung ging darin, daß eine Änderung des bisherigen Rechtes auf eine Werksmeisterhypothek hinter sämtlichen eingeragten Hypotheken für unabreislich erklärt wurde, da derselbe durch das schon vor Beginn des Neubaus erfolgte Eintragen der Restaufführung und Bauzulichthypothek unfehlbar gemacht werde. Der wirtschaftlichen Stellung des Handwerkers entspricht jedoch nur eine Hypothek an erster Stelle, denn sonst sei er immer gefangen, als Mithalter aufzutreten und die gefallenen Hypotheken und Kosten zu decken, wozu er fast niemals im Stande sei. Das zu erledigende Schriftstück soll jedoch nur für Gebäude gelten, die einem ortssätzlichen festgesetzten Gebäudeflagos unterliegen, und jede Genehmigung und Gebrauchsabnahme soll der Grundbuchsbehörde möglichst werden. Den Hypothekengesetzern soll das Recht zugeschenken, binnen 30 Tagen nach erbalterner Anzeige von der Genehmigung eines Neubaus ihre Forderungen mit dreimonatiger Frist zu läuten. Die Forderungen einer geordneten Ausführung des Bauunternehmers, einer Beschränkung aller Bauprozesse nach Art der Urkundensprozeß, endlich des Bauregister sind von der Commission empfohlen worden.

* Berlin, 17. Februar. Eine Commission, bestehend aus den Herren Dr. Bieber und Eichenbaum, Privatdozent Dr. Oertelius, Fabrikant Greve, Bergschmiedemeister Jahn, Steinmetzmeister Böller, Töpfermeister A. Brücke und Wallermeister Bandke, hat sich bemüht, aus den verschiedenen zur Baubauwerkerfrage gemachten Vorschlägen ein brauchbares Ganges zusammenzustellen. Es liegen 24 Vorschläge vor; die Beschlussfassung ging darin, daß eine Änderung des bisherigen Rechtes